Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft

Datum 22. April 2025

UREK-S
Mo 22.3466 «Zugang zu Geodaten der geschützten Flächen ermöglichen»

Bericht der Verwaltung zu den Fragen aus der Sitzung vom 12. Januar 2023

Aktenzeichen: BAFU-413.21-3445/8

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Ziel des Berichtes 1
2 Geoinformationsrecht 1
3 Von der Motion betroffene Geodaten 2
3.1 Schutzgebiete 2
3.2 Schutzbestimmungen 3
3.3 IUCN-Kategorien 3
4 Vorhandene und publizierte Daten 4
5 Lücken und Ergänzungen 4
6 Aufgaben und Konsequenzen für Bund und Kantone 5
7 Rechtsanpassungen 6
8 Gebiete für die Biodiversität 6
9 Fazit 7

1 Ausgangslage und Ziel des Berichtes

Am 11. Mai 2022 reichte NR Schneider-Schüttel die Motion 22.3466 «Zugang zu Geodaten der geschützten Flächen ermöglichen» ein (22.3466).

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über Geoinformation (Geodateninformationsverordnung; GeoIV) dahingehend anzupassen, dass die Geodaten von kommunalen, kantonalen und nationalen Schutzgebieten und der darin geltenden Bestimmungen nach den IUCN-Kategorien I, II, III, IV und V aufgeschlüsselt zu publizieren sind. Somit können sie auf einer nationalen Plattform zusammengeführt und überlagert werden. Insbesondere sollen die in den Gebieten geltenden Besucherregeln für die Bevölkerung leicht verständlich digital zugänglich gemacht werden. Dies ist bisher erst für Wildruhezonen und Jagdbanngebiete der Fall.

Der Bundesrat hat am 17. August 2022 die Annahme der Motion beantragt. Der Nationalrat hat am 30. September 2022 der Motion zugestimmt. Die UREK-S behandelte die Motion in ihrer Sitzung vom 12. Januar 2023 und beauftragte die Verwaltung, einen Bericht zu erstellen, der Antworten auf die folgenden Fragen liefern soll:

I. Welche Geodaten sind von der Motion konkret betroffen?

II. Was wird heute bereits publiziert?

III. Bei welchen Geodaten müssten welche Informationen ergänzt werden? Wie? Von wem?

IV. Was ist die Rolle des Bundes, was diejenige von Kantonen und Gemeinden? Wie sind die Kompetenzen verteilt (z.B. Datenhoheit, Recht zur Publikation), wie steht es mit dem Aufwand? Was sind die Konsequenzen für alle Akteure?

V. Welche Rechtsanpassungen braucht es? Reicht nicht bereits das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) aus, welches die Grundlagen für die Vereinheitlichung regelt? Bräuchte es sogar eine Anpassung des GeoIG (Artikel 8) und nicht nur Verordnung? Sind weitere Rechtsgrundlagen betroffen?

Die Motion fokussiert auf Schutzgebiete wie nationale Biotope oder eidgenössische Jagdbanngebiete. Der Bericht ergänzt diese Liste mit den «Gebieten für die Biodiversität», welche der Bundesrat am 20. November 2024 im Rahmen des Aktionsplans Biodiversität 2. Phase (AP SBS II)[1] verabschiedet hat. Diese Liste (s. Anhang 1) enthält die Gebietskategorien, welche die Schweiz ans globale 30%-Ziel anrechnet[2]. Der Bund ist u.a. zur Erfüllung dieser Aufgabe auf die Geodaten angewiesen.

Der Bericht führt zunächst kurz in die heutige Rechtslage zu den Geoinformationen ein, behandelt anschliessend die Fragen I bis V, ergänzt dann die Überlegungen mit Bezug zur erwähnten Liste der Gebiete für die Biodiversität und schliesst mit einem Fazit.

2 Geoinformationsrecht

Gemäss Art. 75*a* der Bundesverfassung[3] ist die Landesvermessung Sache des Bundes und die Erhebung und Verwaltung von Geodaten somit von öffentlichem Interesse. Mit diesem Artikel hat der Bund die ausschliessliche Kompetenz, die *Landesvermessung* und die *amtliche Vermessung* gesetzlich zu regeln und den Umgang mit Geoinformationen zu vereinheitlichen. Die Umsetzung dieser Kompetenz erfolgte mit dem Geoinformationsgesetz (GeoIG) und in den verschiedenen Ausführungserlassen, allen voran der Geoinformationsverordnung (GeoIV).

[1] www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/90728.pdf

[2] Im Dezember 2022 verabschiedete die Konferenz der Vertragsparteien der «Convention on Biological Diversity» (CBD) in Montreal den «Global Biodiversity Framework» GBF). Dieses umfasst 4 strategische Ziele bis 2050 sowie 23 handlungsorientierte Ziele bis 2030. Ziel 3 will bis 2030 weltweit 30 Prozent der Landes- und Meeresflächen für die Biodiversität sichern («30 by 30»); entweder als Schutzgebiete oder als andere wirksame flächenbezogene Erhaltungsmassnahmen. Wie alle Ziele des GBF ist auch Ziel 3 als globales Ziel zu verstehen und beinhaltet keine Verpflichtung zur Bezeichnung dieser 30% auf nationaler Ebene. Jede Vertragspartei leistet ihren Beitrag zur Erreichung der globalen Ziele und Vorgaben des globalen Rahmens im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten, Prioritäten und Möglichkeiten.

[3] www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_75_a

Das Geoinformationsgesetz bezweckt, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit soll nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten erfolgen (Art. 1 GeoIG). Allerdings gilt das GeoIG[4] in erster Linie «nur» für Geobasisdaten und Geodaten des Bundesrechts (Art. 2 Abs. 1 und 2 GeoIG). D.h. das Gesetz richtet sich vor allem an die Bundesverwaltung. Für kantonale Stellen ist das GeoIG dann relevant, wenn sie Geobasisdaten für den Vollzug des Bundesrechts erheben, nachführen oder verwalten.

Die Frage, ob eine Information ein Geo(basis)datensatz darstellt, beantwortet weder das Geoinformationsgesetz noch die Geoinformationsverordnung. Die Antwort ergibt sich allein aus der Fachgesetzgebung auf Bundesstufe; es muss sich aus dem Bundesumweltrecht ergeben, dass eine Information ein Geobasisdatensatz darstellt. Das Geoinformationsgesetz übernimmt «lediglich» eine Koordinationsfunktion. Das Geoinformationsrecht ist subsidiäres Recht und darf nur etwas einfordern, das bereits in einer Fachgesetzgebung auf Bundesstufe entsprechend geregelt ist.

Somit gilt, dass die Erfassung neuer oder erweiterter Geobasisdaten nicht im Geoinformationsrecht (GeoIG/GeoIV) geregelt wird, sondern in der jeweiligen Fachgesetzgebung wie dem Waldrecht, dem Jagdrecht oder dem Naturschutzrecht. Auch die sogenannten Geodatenmodelle, welche die zu erfassenden Daten auf technischer Ebene klären, ergeben sich aus der Fachgesetzgebung. Das GeoIG schreibt nur vor, dass für einen Geobasisdatensatz ein minimales Geodatenmodell (MGDM) erarbeitet werden muss und die Geobasisdaten in der vorgegebenen Struktur verfügbar zu machen sind. Die MGDM sorgen für eine einheitliche Datenstruktur (u.a. werden die folgenden Informationen einheitlich beschrieben: Objektnummer, Name, Typ, Inkraftsetzung, Geometrie, usw.), was den Austausch und die Nutzung der Geobasisdaten vereinfachen. Die standardisierte Form der Daten ermöglicht eine effiziente und breitere Nutzung der Geoinformationen. Verantwortlich für die Erarbeitung des MGDM ist die zuständige Fachstelle des Bundes. Alle Behörden, die gleichartige Geobasisdaten bearbeiten, sind an diese Form der Bereitstellung und Darstellung gebunden, um den einfachen Austausch zu ermöglichen.

3 Zu Frage I.: Welche Geodaten sind von der Motion konkret betroffen?

3.1 Schutzgebiete

Die Motion bezieht sich auf die Schutzgebiete. So heisst es beispielsweise, dass «*die Geodaten von kommunalen, kantonalen und nationalen Schutzgebieten […] zu publizieren sind.»* Die Liste der Gebiete für die Biodiversität (siehe AP SBS II und Anhang 1) nennt die Schutzgebiete der Schweiz abschliessend:

- Schweizerischer Nationalpark
- Kernzonen der Nationalpärke und Naturerlebnispärke
- Biotope von nationaler Bedeutung (Auen, Amphibienlaichgebiete, Moore, Trockenwiesen und -weiden)
- Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung
- Eidgenössische Jagdbanngebiete
- Waldreservate
- UNESCO-Weltnaturerbe
- Kernzonen der UNESCO-Biosphärenreservate
- Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung
- Kantonale Jagdbanngebiete und Vogelreservate

[4] www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/388/de#art_1

Im vorliegenden Kontext ist besonders erwähnenswert, dass der Bundesrat die zwei letztgenannten Kategorien nur unter dem Vorbehalt in die Liste der Gebiete für die Biodiversität aufgenommen hat, dass bis spätestens 2030 die Geodaten beim Bund vorliegen.

3.2 Schutzbestimmungen

Die Motion fordert, dass die geltenden Schutzbestimmungen und insbesondere die Bestimmungen im Zusammenhang mit Besuchern (die sogenannten Besucherregeln) veröffentlicht werden. Die Schutzbestimmungen sind für die folgenden Instrumente auf Stufe Verordnung geregelt.

- Schweizerischer Nationalpark: BR 498.200 - Verordnung über den Schutz des Schweizerischen Nationalparks (Nationalparkordnung)[5] Art. 2-6
- Kernzonen der Nationalpärke und Naturerlebnispärke: SR 451.36 Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PäV)[6] Art. 17
- Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung: SR 922.32 Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)[7] Art. 5 und 6
- Eidgenössische Jagdbanngebiete: SR 922.31 Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)[8] Art. 5 und 6

Für die weiteren Instrumente sind die Schutzbestimmungen unterschiedlich geregelt.

- Biotope von nationaler Bedeutung (Auen, Amphibienlaichgebiete, Moore, Trockenwiesen und -weiden), Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung; Waldreservate, kantonale Jagdbanngebiete und kantonale Vogelreservate: Die Schutzbestimmungen stützen sich auf unterschiedliche Gesetzesgrundlagen, die wiederum auf unterschiedlichen Ebenen des föderalen Systems angesiedelt sind (u.a. kantonale Verordnung, kantonaler Erlass, Erwähnung in kantonalen und kommunalen Plänen).
- UNESCO-Weltnaturerbe: Zusätzlich zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) stützt sich der rechtliche Schutz der Natur- und Kulturgüter auf Gesetzesgrundlagen im Bereich der Raumplanung (Raumplanungsgesetz, SR 700) und des Waldes (Waldgesetz, SR 921) sowie auf kantonale und kommunale Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die Raumplanung.
- Kernzonen der UNESCO-Biosphärenreservate: Die Schutzbestimmungen stützen sich auf unterschiedliche Gesetzesgrundlagen, die wiederum auf unterschiedlichen Ebenen des föderalen Systems angesiedelt sind. Zum Beispiel weist das UNESCO-Biosphärenreservat Entlebuch rund 8% Kernzone auf, welche sich vor allem aus Hoch-, Flach-, und Übergangsmooren, Moorwäldern, Auen, Wäldern, Jagdbanngebieten und Felsformationen zusammensetzt. Die Kernzone des UNESCO-Biosphärenreservats Val Müstair besteht aus dem Schweizerischen Nationalpark (SNP). In diesem Fall sind die Schutzbestimmungen durch die BR 498.200 - Verordnung über den Schutz des Schweizerischen Nationalparks (Nationalparkordnung)[9] Art. 2-6 geregelt.

3.3 IUCN-Kategorien

Die Motion verlangt, dass die Geodaten «nach den IUCN-Kategorien I, II, III, IV und V aufgeschlüsselt zu publizieren sind». Die «International Union for Conservation of Nature» (IUCN) verwendet ein im Jahr 1978 eingeführtes und 2008 überarbeitetes System[10], in dem Schutzgebiete weltweit vergleichbar kategorisiert werden. Der Schweizerische Nationalpark ordnet sich beispielsweise in der Kategorie Ia

[5] www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/498.200/versions/250

[6] www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/743/de

[7] www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/298_298_298/de

[8] www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/2304_2304_2304/de

[9] www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/498.200/versions/250

[10] https://portals.iucn.org/library/sites/library/files/documents/pag-021.pdf

(Ia Strict nature reserve) ein, die Biotope üblicherweise in der Kategorie IV (Habitat/species management area).

4 Zu Frage II.: Was wird heute bereits publiziert?

Die Tabelle in Anhang 2 zeigt, welche Geodaten für die Schutzgebiete verfügbar sind, periodisch aktualisiert sowie an den Bund (BAFU) geliefert werden und welche digital auf www.geo.admin.ch publiziert werden. Die Situation präsentiert sich wie folgt:

- Alle Instrumente sind in Anhang 1 GeoIV aufgeführt und verfügen über ein minimales Geodatenmodell (MGDM), mit Ausnahme der kantonalen Jagdbanngebiete und Vogelreservate (kein MGDM) sowie der Kernzonen der UNESCO-Biosphärenreservate (nicht in Anhang 1 GeoIV und kein MGDM), was aber im letztgenannten Fall nur einzelne Flächen im Biosphärenreservat Entlebuch betrifft.
- Die Perimeter liegen in Form von Geodaten vor und werden auf nationaler Ebene digital veröffentlicht, mit Ausnahme der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung sowie der kantonalen Jagdbanngebiete und Vogelschutzgebiete.
- Die IUCN-Kategorie liegt nur für die Hälfte der Schutzgebietstypen vor. Diese Information wird nicht digital auf dem Kartenportal des Bundes(www.map.geo.admin.ch) veröffentlicht.
- Der Bund verfügt kaum über Informationen zu den Schutzbestimmungen und den Besucherregeln. Die Kantone sind für die Umsetzung zuständig, und die Regeln variieren von Kanton zu Kanton und selbst innerhalb eines Kantons von Objekt zu Objekt. Für den Schweizerischen Nationalpark und die Kernzonen der Naturerlebnispärke sind Informationen auf den Internetseiten dieser Gebiete verfügbar. Nur für zwei Gebietstypen sind die Schutzbestimmungen und die Besucherregeln teilweise auf map.geo.admin.ch veröffentlicht: Wasser- und Zugvogelreservate sowie eidgenössische Jagdbanngebiete.

Erwähnenswert ist, dass ein Teil dieser Daten auf anderen Geoportalen zu finden sind; beispielsweise bei den Kantonen[11] oder bei privaten Anbietern[12]. Die Motion fordert aber eine zentrale öffentliche Verfügbarkeit beim Bund.

5 Zu Frage III.: Bei welchen Geodaten müssten welche Informationen ergänzt werden? Wie? Von wem?

Anhang 2 deutet in den verschiedenen Spalten auf einen erheblichen Bedarf für Ergänzungen der heute beim Bund vorliegenden Geodaten hin. Allerdings sind Arbeiten gemäss den nachfolgend genannten Punkten 1 und 4 ohnehin auszuführen, da es sich um noch nicht umgesetzte Vollzugsaufgaben im Rahmen des geltenden Rechtes handelt.

1. Noch fehlende MGDM für die in Anhang 1 GeoIV aufgeführten Schutzgebiete sind zu erstellen, so für die kantonalen Jagdbanngebiete und die kantonale Vogelreservate.
2. Damit die von der Motion verlangten Informationen wie Schutzbestimmungen sowie IUCN-Kategorien erfasst werden können, müssen alle MGDM ergänzt werden.
3. Die noch fehlende IUCN-Kategorisierung ist zu ergänzen.
4. Die noch fehlenden nationalen und kantonalen Daten zu den Perimetern verschiedener Schutzgebietskategorien sind zu ergänzen.
5. Alle Informationen zu Schutzbestimmungen respektive Besucherregeln sowie IUCN-Kategorie und Umsetzungsinformationen sind zu ergänzen.
6. Die Veröffentlichung aller Schutzgebietskategorien inkl. Attribute auf map.geo.admin.ch ist zu komplettieren.

[11] Beispiel: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons Bern (https://www.agi.dij.be.ch/de/start/kataster/oereb-kataster.html)

[12] Übersicht - Dateneintragung durch die Behörden (CH) - Digitize the Planet

Die oben beschriebenen Aufgaben 1 bis 6 sind vom BAFU in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfüllen. Bei Geobasisdaten zu den nationalen Schutzgebieten wird die Aufgabe 6 vom BAFU in Zusammenarbeit mit swisstopo gelöst.

6 Zu Frage IV.: Was ist die Rolle des Bundes, was diejenige von Kantonen und Gemeinden? Wie sind die Kompetenzen verteilt (z.B. Datenhoheit, Recht zur Publikation), wie steht es mit dem Aufwand? Was sind die Konsequenzen für alle Akteure?

Das Geoinformationsgesetz richtet sich vor allem an die Bundesverwaltung. Für kantonale Stellen ist das GeoIG dann relevant, wenn sie Geobasisdaten für den Vollzug des Bundesrechts erheben, nachführen oder verwalten. Verantwortlich für die Erarbeitung des MGDM ist die zuständige Fachstelle des Bundes (hier im Kontext der Motion ist das BAFU federführend). Das BAFU bezieht die Kantone in die Ausarbeitung der MGDM ein. Alle Behörden (Bund und Kantone), die gleichartige Geobasisdaten bearbeiten, sind an diese Form der Bereitstellung und Darstellung gebunden, um den einfachen Austausch zu ermöglichen. Das BAFU ist für den Aufbau, die periodische Aktualisierung und die Auswertung des Datensatzes zu den nationalen Schutzgebieten und die Erstellung der entsprechenden Statistiken zuständig. Analog dazu sind die Kantone für die Erstellung und periodische Aktualisierung der Datensätze zu den kantonalen Schutzgebieten zuständig. Die Datenhoheit und das Veröffentlichungsrecht liegen bei Schutzgebieten auf nationaler Ebene beim Bund respektiv bei Schutzgebieten auf kantonaler Ebene bei den Kantonen.

Die in Kapitel 5 genannten Anpassungen führen zu temporärem Mehraufwand bei Bund und Kantonen. Diesem Aufwand steht auch ein Nutzen gegenüber; zum einen werden die grundsätzlich vorhandenen Daten besser in Wert gesetzt, beispielsweise für Vollzugsaufgaben oder für die öffentliche Information, zum andern werden die Datenerhebungs- und -nachführungsprozesse weiter standardisiert, was mittelfristig den administrativen Aufwand senkt. Die folgende Tabelle zeigt, was für die Umsetzung der Motion zu tun wäre. Sie schätzt den Mehraufwand und den Mehrnutzen der genannten Arbeiten qualitativ ab. Es handelt sich dabei um einen befristeten Mehraufwand über zwei bis drei Jahre, bis die Daten in der verlangten Form vorliegen. Dieser Aufwand wäre mit bestehenden Ressourcen und temporärer Umpriorisierung zu bewältigen, da es sich mehrheitlich um Umsetzungs- und Vollzugsaufgaben im bestehenden Recht handelt. Die Abschätzung fokussiert auf Bund und Kantone und erlaubt relative Vergleiche zwischen dem Aufwand der Beteiligten oder dem Aufwand (oder Nutzen) verschiedener Arbeitsschritte. Von verbesserten Informationen profitieren auch Dritte wie Gemeinden und der Tourismus.

Arbeiten gemäss Kapitel 5	**Aufwand**	**Nutzen**	**Für Motion**
1. fehlende MGDM für die in Anhang 1 GeoIV aufgeführten Schutzgebiete erstellen	Bund ++ Kantone +	Bund ++ Kantone +	Ja Vollzugsaufgabe – ohnehin zu tun
2. alle MGDM ergänzen	Bund ++ Kantone +	Bund: + Kantone: ++	Ja
3. IUCN-Kategorien ergänzen	Bund: ++ Kantone: +++	Bund: ++ Kantone: +	Ja
4. fehlende nationalen und kantonalen Daten zu den Perimetern versch. Schutzgebietskategorien ergänzen	Bund ++ Kantone +++	Bund +++ Kantone +++	Ja Vollzugsaufgabe – ohnehin zu tun
5. Informationen zu weiteren Attributen ergänzen	Bund ++ Kantone ++++	Bund +++ Kantone +++	Ja
6. Veröffentlichung aller Schutzgebietskategorien inkl. Attribute auf map.geo.admin	Bund ++ Kantone o	Bund + Kantone ++	Ja

Erläuterungen zum Aufwand:

- Zu 1 und 2: Die Erstellung der fehlenden MGDM und die Ergänzungen in den bestehenden Modellen, um sie mit den notwendigen Attributen zu vervollständigen, erfordert insbesondere einen Aufwand des BAFU, welches die Vorschläge ausarbeitet. Auf Kantonsebene ist der Aufwand für die Stellungnahmen im Rahmen der vom BAFU durchgeführten Konsultationen geringer.
- Zu 3: Die Bestimmung der IUCN-Kategorie kann für die Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung aufwendig sein. Es braucht teilweise objektbezogene Analysen, da die Schutzbestimmungen auf kantonaler Ebene von einem Objekt zum anderen innerhalb desselben Objekttyps unterschiedlich sein können.
- Zu 4 und 5: Die Erhebung der fehlenden Informationen stellt eine Aufgabe mit sehr hohem Aufwand seitens des Bundes und namentlich der Kantone dar. Dies gilt insbesondere für die verschiedenen Attribute. Allerdings sind diese Arbeiten teilweise auch ohne Motion notwendig und pendent. Dies gilt besonders für die Perimeter und die Informationen zur Umsetzung, welche von den einschlägigen Verordnungen verlangt werden.
- Zu 6: Die Veröffentlichung auf map.geo.admin.ch fordert Swisstopo und das BAFU. Liegen die Daten sauber nach einem MGDM vor, ist dann insbesondere die Aktualisierung relativ einfach.

7 Zu Frage V.: Welche Rechtsanpassungen braucht es?

Aus übergeordneter Perspektive ist zunächst zu klären, welche Bedeutung und Wirkung das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) im vorliegenden Kontext hat. Es verfolgt ähnliche Ziele wie das GeoIG, so die Vereinfachung der Zusammenarbeit unter Behörden und den Ausbau und die Weiterentwicklung des Einsatzes von elektronischen Mitteln (Art. 1 EMBAG[13]). Doch auch dem EMBAG kommt eine koordinative oder allgemeine Bedeutung zu; es enthält keine fachspezifischen Ansätze oder Regeln. Hingegen gibt es eine für die Bundesverwaltung allgemeingültige Stossrichtung und Zielsetzung vor in Bezug auf den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben. Zudem enthält das EMBAG technische Vorgaben für die Umsetzung (z.B. Open Government Data). Ein Ausbau von Geobasisdaten und die damit einhergehende Schaffung neuer Informationsmöglichkeiten würde dem Sinne des EMBAG entsprechen.

Der Katalog der Geobasisdaten in Anhang 1 GeoIV erfasst die Schutzgebiete fast vollständig. Lediglich die Kernzonen der UNESCO-Biosphärenreservate fehlen, was aber von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. Anhang 2). Folglich kann von einer Anpassung der GeoIV abgesehen werden.

Wie in Kapitel 2 erwähnt, gibt das Geoinformationsrecht lediglich wieder, was auf Bundesebene bereits in einer Spezialgesetzgebung geregelt ist. Inhaltliche Anpassungen zu den verschiedenen Geobasisdaten wären somit im Fachrecht vorzunehmen. Auch hierzu lässt sich aus der vorliegenden Analyse kein unmittelbarer Handlungsbedarf ableiten.

Die Rechtsgrundlagen sind folglich ausreichend, um den Anliegen der Motion zu entsprechen.

8 Ergänzende Informationen: Gebiete für die Biodiversität

Wie einführend dargelegt, hat der Bundesrat 2024 zusammen mit dem AP SBS II die Liste der Gebiete für die Biodiversität verabschiedet. Diese Liste führt neben den Schutzgebieten weitere Flächen auf. In der internationalen Nomenklatur gelten diese als «andere wirksame flächenbezogene Erhaltungsmassnahmen» (other effective area based conservation measures), kurz OECM. Auch hier gilt bei vielen Gebietskategorien der Vorbehalt, dass bis spätestens 2030 der Bund über die Geodaten verfügen muss, damit sie Teil der Liste bleiben können. Der Bund ist zur Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich der internationalen Berichterstattung zum Ziel 3 des Globalen Rahmenwerks für Biodiversität (GBF)[14], auf diese Daten angewiesen und kann die Anstrengungen von Bund, Kantonen und Dritten ausweisen.

[13] www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2023/682/de#art_1

[14] Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework

Die Ergänzungen (OECM) zu den Schutzgebieten gemäss Kapitel 3 sind folgende:

- Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
- Übergangszonen der Nationalpärke und Naturerlebnispärke
- Programm Natur – Landschaft – Armee (NLA)
- Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung
- Kantonale Vorranggebiete Trockenwiesen und -weiden
- Naturschutzgebiete Dritter
- Altholzinsel im Wald
- Revitalisierte Fliessgewässerstrecken und Seeufer ausserhalb bereits aufgelisteter Gebietstypen
- Ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Die Anforderungen an die benötigten Informationen sind geringer, als sie die Motion an die Schutzgebiete stellt. Gemäss Anhang 3 präsentiert sich bei den OECM die Situation wie folgt:

- Nur die Minderzahl der Instrumente ist in Anhang 1 GeoIV aufgeführt und verfügt über ein minimales Geodatenmodell (MGDM).

  Diese Lücken sind unterschiedlich zu werten. Bei den Wildtierkorridoren sind sie im Nachgang der Jagdrechtrevision (Einführung der Wildtierkorridore, in Kraft seit 1.2.25) ohnehin zu schliessen (Aufnahme in GeoIV, erstellen MGDM). Beim Programm NLA besteht kein unmittelbarer Bedarf, da es sich um Bundesdaten handelt, die nach einem MGDM erfasst und aktualisiert werden sowie verfügbar sind. Die kantonalen Vorranggebiete Trockenwiesen können allenfalls bereits über die nationalen Biotope Trockenwiesen aufgenommen werden, da sie in derselben Verordnung geregelt sind; andernfalls wäre die GeoIV und in jedem Fall das MGDM zu ergänzen. Die Naturschutzgebiete Dritter werden als private Flächen nicht vom GeoIG erfasst. Die Altholzinseln müssten zunächst ins Fachrecht (Waldverordnung) aufgenommen werden, anschliessend in die GeoIV. Und bei den revitalisierten Flusstrecken sind zunächst weitere Klärungen nötig, bevor eine Aufnahme ins Auge gefasst werden könnte. Bei den zwei letztgenannten Gebietstypen können freiwillige MGDM in Übereinkunft mit den Kantonen geprüft werden.

- Die Perimeter liegen dem Bund nur teilweise in Form von Geodaten vor und werden auch veröffentlicht, wobei naturgemäss ein enger Bezug zu vorhandenen oder nicht vorhandenen MGDM besteht. Dasselbe gilt auch für weitere Informationen, namentlich den Stand der Umsetzung.

  Diese Perimeterdaten müssen beschafft werden, da ansonsten diese Gebietstypen längerfristig nicht Teil der internationalen Berichterstattung sein können.

- Bei den OECM liegt der Fokus somit auf dem Beschaffen der fehlenden Perimeterdaten. Soweit notwendig und sinnvoll, kann dazu vorgängig ein MGDM erarbeitet werden.

9 Fazit

Es sind keine Rechtsanpassungen nötig, um die inhaltlichen Forderungen, dass die Geodaten von kommunalen, kantonalen und nationalen Schutzgebieten und der darin geltenden Bestimmungen nach den IUCN-Kategorien I, II, III, IV und V aufgeschlüsselt zu publizieren sind, zu erfüllen.

Die inhaltlichen Forderungen der Motion erfordern einen auf zwei bis drei Jahre befristeten Zusatzaufwand von Bund und Kantonen. Dies gilt namentlich für den Punkt, dass die *Bestimmungen nach den IUCN-Kategorien I, II, III, IV und V aufgeschlüsselt zu publizieren* seien und *die in den Gebieten geltenden Besucherregeln für die Bevölkerung leicht verständlich digital zugänglich gemacht werden* sollen.

Aus Sicht des BAFU wäre bei einer Annahme der Motion anzustreben,

- die Perimeter aller Schutzgebieten national einheitlich zu erfassen und zusammen zu führen,
- die Informationen zum Stand der Umsetzung in die MGDM zu integrieren (heute separate Umfragen),
- zu allen weiteren Gebieten gemäss der Liste der Gebiete für die Biodiversität (30by30) über die national einheitlichen Perimeterinformationen zu verfügen,
- die Geodaten auf map.geo.admin.ch zu veröffentlichen.

Diese Informationen unterstützen einen wirkungsvollen und effizienten Vollzug, eine angemessen transparente Information der Öffentlichkeit durch den Bund sowie bestehende Berichterstattungsaufgaben auf nationaler und internationaler Ebene.

Anhang 1: Liste der Gebiete für die Biodiversität

Gemäss Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz Phase 2 / 2025-2030

Schutzgebiete (Protected areas), definitiv aufgenommen	
Schweizerischer Nationalpark	*Nationalparkgesetz (SR 454)*
Kernzonen der Nationalpärke und Naturerlebnispärke	*Natur- und Heimatschutzgesetz NHG (SR 451), Art. 23f, Abs. 3, Bst. a; Art. 23h, Abs. 3, Bst. a*
Biotope von nationaler Bedeutung (Auen, Amphibienlaichgebiete, Moore, Trockenwiesen und -weiden)	*NHG, Art. 18a*
Wasser- + Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung	*Jagdgesetz JSG (SR 922.0), Art. 11 Abs. 1 und 2*
Eidgenössische Jagdbanngebiete	*JSG, Art. 11 Abs. 2*
Waldreservate	*Waldgesetz WaG (SR 921.0), Art. 20 Abs. 4*
UNESCO-Weltnaturerbe	*Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (Welterbekonvention, SR 0.451.41)*
Kernzonen der UNESCO-Biosphärenreservate	*l'art.4 du Cadre légal du réseau mondial des réserves de biosphère (Résolution 28 C/2.4 de la Conférence générale de l'UNESCO).*
Schutzgebiete (Protected areas), provisorisch aufgenommen bis 2030	
Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung Bedingungen für def. Aufnahme ab 2031: - Geodaten liegen beim Bund vor	*NHG, Art. 18b*
Kantonale Jagdbanngebiete und Vogelreservate Bedingungen für def. Aufnahme ab 2031: - Anforderungen erfüllt, welche Voraussetzung sind für die finanzielle Unterstützung durch den Bund (JSG Art. 11 Abs. 6) - Geodaten liegen beim Bund vor	*JSG, Art. 11 Abs. 4 und 6*
andere wirksame flächenbezogene Erhaltungsmassnahmen (other effective area based conservation measures, OECM) **definitiv aufgenommen**	
Moorlandschaften von nationaler Bedeutung	*NHG, Art. 23b, 23c, 23d*
Übergangszonen der Nationalpärke und Naturerlebnispärke	*NHG, Art. 23f, Abs. 3, Bst. b; Art. 23h, Abs. 3, Bst. b*
Programm Natur – Landschaft – Armee (NLA)	
andere wirksame flächenbezogene Erhaltungsmassnahmen (other effective area based conservation measures, OECM) **provisorisch aufgenommen bis 2030**	
Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung Bedingungen für def. Aufnahme ab 2031: - Umsetzung Rechtsbestimmungen - Geodaten liegen beim Bund vor	*JSG, Art. 11a*
Kantonale Vorranggebiete Trockenwiesen und -weiden Bedingungen für def. Aufnahme ab 2031:	*Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung TwwV (SR 451.37), Art. 5*

- Geodaten liegen beim Bund vor	
Naturschutzgebiete Dritter Bedingungen für def. Aufnahme ab 2031: - Geodaten liegen beim Bund vor	
Altholzinsel im Wald Bedingungen für def. Aufnahme ab 2031: - Geodaten liegen beim Bund vor	*WaG, Art. 20 Abs 3 und 4; Waldverordnung WaV (SR 921.01) Art 41 Bst.e*
Revitalisierte Fliessgewässerstrecken und Seeufer ausserhalb bereits aufgelisteter Gebietstypen Bedingungen für def. Aufnahme ab 2031: - Geodaten liegen beim Bund vor	*Gewässerschutzgesetz GSchG (SR 814.20), Art. 38a*
Ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen (BFF) Bedingungen für def. Aufnahme ab 2031: - Rechtsetzung im Rahmen der Agrarpolitik 2030 sieht Steigerung der Qualität vor - Geodaten ergänzt	*Landwirtschaftsgesetz LwG (SR 910.1), Art. 73 ; Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) Art. 58 und Art. 59*

Anhang 2: Schutzgebiete

Schutzgebiet	In GeoIV	Minimales Geodatenmodell vorhanden	IUCN-Kategorie (Daten verfügbar* / publiziert**)	Besucherregeln (Daten verfügbar* / publiziert**)	Perimeter (Geodaten verfügbar* / publiziert**)	Typ (Unterteilung in unterschiedlichen Schutzkategorien)	Information zur Stand Umsetzung (z.B. Zustand)***	Anpassung Recht für die Umsetzung der Motion notwendig	Anpassungen technisch für die Umsetzung der Motion notwendig
Schweizerischer Nationalpark	ja	ja	ja / nein*	ja / nein	ja / ja	Perimeter mit erlaubten Wegen und Routen	ja	nein	ja
Kernzonen der Nationalpärke und Naturerlebnispärke	ja	ja	nein / nein	ja / nein	ja / ja	Kernzone	ja	nein	ja
Biotope von nationaler Bedeutung	ja	ja	ja / nein	teilw.**** / nein	teilw.**** / ja	Mehrere	ja	nein	ja
Wasser- und Zugvogelreservate	ja	ja	ja / nein	teilweise / teilweise	ja / ja	7 Schutzkategorien	ja	nein	ja
Eidgenössische Jagdbanngebiete	ja	ja	ja / nein	teilweise / teilweise	ja / ja	2 Schutzkategorien	ja	nein	ja
Waldreservate	ja	ja	ja/teilweise	nein / nein	ja / ja	3 Schutzkategorien	ja	nein	ja
UNESCO-Weltnaturerbe	ja	ja	nein / nein	ja / nein	ja / ja	Mehrere	ja	nein	ja
Kernzonen UNESCO-Biosphärenreservate	nein	nein	teilweise / nein	ja / nein	ja / ja	3 Schutzkategorien	ja	ja*****	ja
Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung	Ja	nein	nein / nein	nein / nein	nein / nein	Mehrere	ja	nein	ja
Kantonale Jagdbanngebiete und Vogelreservate	ja	nein	ja / nein	nein / nein	nein / nein	Mehrere	ja	nein	ja

* Daten/Geodaten verfügbar = beim Bund (BAFU) digital verfügbar

** publiziert = map.geo.admin.ch

*** vielfach mit Umfragen erhoben und damit nicht direkt Teil der Geodaten.

**** generelle Schutzziele sowie Bundesperimeter vorhanden. Da aber die Umsetzung (räumliche Detailabgrenzungen, Besucherregeln) kantonale Aufgabe ist, liegen diese Daten dem BAFU nicht vor.

***** die Kernzonen sind nicht Teil der GeoIV. Aus praktischer Sicht besteht jedoch kein Handlungsbedarf, da die Kernzonen fast deckungsgleich sind mit Biotopen bzw. mit dem Nationalpark (s. Kap. 3.3)

Anhang 3: OECM

OECM	GeoIV	Minimales Geodatenmodell vorhanden	Perimeter (Geodaten verfügbar* / publiziert**)	Typ (Unterteilung in unterschiedlichen Kategorien)	Information zur Stand Umsetzung (z.B. Zustand)	Anpassung Recht für die Umsetzung der Motion nötig	Anpassungen technisch für die Umsetzung der Motion nötig
Moorlandschaften von nationaler Bedeutung	ja	ja	ja / ja	Mehrere aber nicht im MGDM eingefügt	teilweise	nein	ja
Übergangszonen der Nationalpärke und Naturerlebnispärke	ja	ja	ja / ja	2 Typen: Nationalpark Umgebungszone und Naturerlebnispark Übergangszone	ja	nein	ja
Programm Natur – Landschaft – Armee (NLA)	nein	Datenmodell vorhanden, aber kein MGDM gemäss https://www.geo.admin.ch/de/datenmodellablage/	ja / ja	ja, 26 Kategorien von Objekten	ja	ja, in GeoIV integrieren	ja
Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	nein	nein	ja / ja	1	ja	ja, in GeoIV integrieren	ja
Kantonale Vorranggebiete Trockenwiesen und -weiden	nein	nein	nein / nein	1	nein	zu prüfen	ja
Naturschutzgebiete Dritter	nein	nein	nein / nur Schutzgebiete von Pro Natura auf map.geo.admin	-	nein	ja, in GeoIV integrieren	ja
Altholzinsel im Wald	nein	nein	nein / nein (manche Kantone publizieren auf kantonalem Geoportal)	1	teilweise	ja, in GeoIV integrieren	ja
Revitalisierte Fliessgewässerstrecken und Seeufer ausserhalb bereits aufgelisteter Gebietstypen	nein	Nein	nein / nein	1	ja	ja, in GeoIV integrieren	ja
Biodiversitätsförderflächen (BFF)	ja	ja	ja / nein	BFF-Typen	ja	nein	ja

* Daten verfügbar = Geodaten beim Bund (BAFU) digital verfügbar

** publiziert = map.geo.admin.ch